

**Richtlinie über die Förderung von Investitionen
zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. September 2003

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 29. April 2003 über das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten. Durch die Zuwendungen soll die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Ganztagsschulbereich unterstützt werden, um ein bedarfsorientiertes, regional ausgewogenes Angebot moderner Schulen in Ganztagsform zu entwickeln.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Zuwendungen werden für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen gewährt. Gefördert werden können Ganztagschulen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen und außerdem Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.
 - 2.2 Zu den Investitionen im Sinne von Nr. 2.1 gehören insbesondere erforderliche Ersatz- und Ergänzungsneubaumaßnahmen, Ausbau-, Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen.

- 2.3 Die Förderung richtet sich unter Anlegen strengster Maßstäbe an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Mitteleinsatz auf Baumaßnahmen und Einrichtungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in den Gestaltungselementen
- a. Lernen:
 - Unterrichtsräume, insbesondere zusätzliche Fachräume (z. B. Werken, Handarbeit, Musikübungen)
 - Studios (z. B. Video/Foto, Lese-/Sprachzirkel, Hausaufgaben)
 - Lehrer-Ganztagsarbeitsplätze
 - Außenanlagen (z. B. Schulgarten/Biotop)
 - b. Betreuung und Fördern:
 - Arbeitsgemeinschaftsräume (z. B. Bastel-, Ideen-, Keramik-, Theaterwerkstatt)
 - Gruppenräume für Arbeitsstunden und Projekte (z. B. Schülerfirma, Schüler- und Jugendbibliothek/Leseecken, Mediothek)
 - Förderräume (z. B. Kleingruppenraum)
 - Betreuer-Arbeitsplätze (z. B. Raum für Sozialpädagogen/Schulsozialarbeiter)
 - c. Verpflegung und Gesundheit:
 - Speiseräume
 - Raum für Speisenzubereitung
 - Essenausgabe einschl. Geschirrrückgabe/Spülraum
 - Sanitätsraum
 - d. Begegnung und Kommunikation, Rückzug, Freizeit, Öffnung der Schule:
 - Begegnungsräume (z. B. Schülerclub, Spielecken an Grundschulen, Pausenhalle)
 - Ruheräume (z. B. Sitzecken im Flurbereich, Sitzgruppen in Außenanlagen, Nischen zum Alleinsein, Ruheliegen für Grundschüler)
 - Cafeteria/Teestube
 - Mehrfachräume (z. B. Aula, Theaterraum mit Bühne für darstellende Kunst)
 - Freizeitpädagogen-Arbeitsplätze
 - Freigelände mit Sport- und Spielflächen, Fitnessraum

Das Raumprogramm ergibt sich objekt konkret aus dem notwendigen Raumbedarf für die zu bildenden Klassen und Züge unter Berücksichtigung der ganztägigen Angebote. Die Bemessung erfolgt auf der Grundlage der auf Dauer zu erwartenden durchschnittlichen Schüler- und Klassenzahlen gemäß den Anforderungen in § 3 Abs. 1 und Absatz 4 der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2000 (Mittl.-bl BM M-V, S. 475).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche und freie Träger von vollen Halbtagsgrundschulen und Grundschulen mit festen Öffnungszeiten sowie von Schulen der Schularten des Sekundarbereiches I in Mecklenburg-Vorpommern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundlage der Förderung ist die Erfüllung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Nr. 1 VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 12. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 336) und den einschlägigen Bestimmungen über die Arbeit in den einzelnen Schularten sowie die schulaufsichtliche Genehmigung des pädagogischen Schulkonzeptes.

4.2 Die Zuwendung setzt den Nachweis der Nachfrage des konzipierten ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes voraus. In den Antragsunterlagen ist das Ergebnis der Bedarfserhebung (Umfrage nach Zahl und Interessen der Schülerinnen und Schüler) bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den gegenwärtigen und vorausschauenden Bedarf des Ganztagsangebotes darzustellen.

4.3 Bedingung für eine Zuwendung ist, dass voraussichtlich folgende Teilnehmerzahlen an den Ganztagsangeboten längerfristig erreicht werden:

Offene Ganztagschule:

- Grundschulen und Förderschulen: mindestens die Hälfte der Schüler einer Jahrgangsstufe,
- Schulen des Sekundarbereiches I: mindestens 60 Schüler oder die Hälfte der Schüler zweier Jahrgangsstufen,

Teilweise offene Ganztagschulen für alle Schularten: mindestens zwei Jahrgänge mit der Perspektive der Erweiterung in den nächsten Schuljahren,

Gebundene Ganztagschulen: alle Schüler.

4.4 Zuwendungen für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn der Schulstandort langfristig im Bestand als gesichert gilt und wenn der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks ist oder ein dinglich gesichertes Nutzungsrecht für mindestens 25 Jahre besitzt, gerechnet ab dem Bewilligungsjahr. Im Bestand gesichert gilt eine Schule, wenn die Kriterien mindestens für den Planungs- und Prognosezeitraum der Schulentwicklungsplanung vorliegen.

4.5 Ausstattungsmaßnahmen können an den Schulstandorten gefördert werden, die in den Schulentwicklungsplänen als gesichert ausgewiesen sind. Sollten dennoch Schulstandorte vor Ablauf der Zweckbindungsfrist zu schließen sein, ist eine zweckentsprechende Weiterverwendung der aus der Zuwendung beschafften Ausstattung zu gewährleisten. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Verteilung.

4.6 Die Funktions-, Raum-, Ausstattungs- und Bauprogramme müssen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schulfachlich anerkannt sein.

Bei Baumaßnahmen ist gemäß den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen ZBau zu § 44 LHO (VV/VV-K Nr. 6.3) die fachlich zuständige technische Dienststelle zu beteiligen. Die Landesbauverwaltung (Betrieb für Bau und Liegenschaften) ist in die Vorplanung von Baumaßnahmen von insgesamt mehr als fünfhunderttausend EUR angestrebter Zuwendung frühzeitig einzubeziehen.

4.7 Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Finanzierung aller Folgekosten gesichert ist. Dies betrifft insbesondere die über § 110 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Juni 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 356) hinaus gehenden Kosten der außerunterrichtlichen Bildung und Betreuung sowie die Kosten der Schülerbeförderung gemäß § 113 des Schulgesetzes.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen können im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.

Nach Maßgabe der jeweiligen Zweckbindung sind Sonderbedarfszuweisungen des Innenministeriums, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturpauschale und der Städtebauförderung als Eigenmittel anrechnungsfähig, ebenso private Mittel. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bleiben unberücksichtigt.

5.2 Bei einer Ausstattungsmaßnahme ergibt sich die Zuwendung aus den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die einzelnen Beschaffungsgegenstände. Im Rahmen innovativer Projekte können kleine Bau- und Ausstattungsmaßnahmen bis zu fünfzigtausend EUR zuwendungsfähige Ausgaben je Einzelvorhaben pauschal gefördert werden.

5.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Baumaßnahme resultieren aus den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für folgende Kostengruppen (KG) von 200 bis 700 nach DIN 276 / 1993 entsprechend des Planungs- und Kostenblattes nach Nr. 5.4 ZBau zu § 44 LHO.

Über die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die KG 620 Kunstwerke (Kunst am Bau) und KG 770 (Allgemeine Baunebenkosten) wird im Einzelfall in Abstimmung mit dem Finanzministerium befunden.

Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind nur in Höhe der Mindestsätze der HOAI zuwendungsfähig.

Vordringlich werden Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen gefördert, die neben der Beseitigung von sicherheitstechnischen, raumakustischen, hygienischen und betriebswirtschaftlichen Mängeln eine Verbesserung der funktionellen Bedingungen für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zur Folge haben. Vorhaben an Schulen mit überregionaler Bedeutung sollen Vorrang bekommen.

Eine Neubaumaßnahme ist nur zuwendungsfähig, wenn die räumlichen Gegebenheiten für ein Ganztagsangebot im langfristig verfügbaren Baubestand des Schulträgers nicht oder nur unzureichend vorhanden sind oder nur eine Ersatzbaumaßnahme zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Die Aufgabenstellung für Bauvorhaben über 500 000 EUR ist in Abstimmung mit dem Finanzministerium dem Architekten-Wettbewerb nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW 1995 – zugänglich zu machen (Kostengruppe 725). Beim Finden der optimalen Lösung sind insbesondere die funktionell-gestalterischen und pädagogischen Anforderungen an den Schulbetrieb in Ganztagsform zu berücksichtigen. Eine Baumaßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist und alle baulichen Zulässigkeiten bekannt sind. Entsprechende Nachweise sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- förderfähige Baumaßnahmen unter fünfzigtausend EUR Gesamtkosten,
- Maßnahmen, die über den Bedarf des Schulbetriebes in Ganztagsform hinausgehen,
- Aufwendungen für Einlieger-/Hausmeisterwohnungen und Garagen,
- Aufwendungen für den Grunderwerb,
- Rückbau- und Behelfsbaumaßnahmen,
- Contracting- und Leasinggeschäfte.

Die Ausstattung mit Computertechnik wird nur gefördert, soweit dafür eine Zuwendung im Rahmen anderer Initiativen nicht gewährt werden kann.

Über Abweichungen entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Baumaßnahmen zur Entwicklung von Schulen mit ganztägigen Angeboten sind die geltenden Richtlinien über bauaufsichtliche und technische Anforderungen an Schulen sowie schul- und baufachliche Planungshinweise zum zweckmäßigen und wirtschaftlichen Bauen von Schulgebäuden und -anlagen zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Die Antragstellung auf eine Zuwendung erfolgt schriftlich nach dem Muster der Anlage 1. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Bedarfsnachweis, das pädagogische Konzept der Schule, die Bauunterlagen und bei Ausstattungsvorhaben Beschaffungspläne bzw. Kostenvoranschläge sowie die erforderlichen Stellungnahmen beizufügen.

Der Schulträger reicht die Antragsunterlagen in zweifacher Ausfertigung beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
Werkstraße 213
19061 Schwerin
ein.

Der Förderantrag ist spätestens bis zum 31. Mai des Jahres zu stellen, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll. Anträge für eine Zuwendung im Jahr 2003 können spätestens bis zum 15. Oktober 2003 gestellt werden. Das Verfahren der Genehmigung einer Schule in Ganztagsform bleibt davon unberührt.

7.2 Das Landesförderinstitut ist Bewilligungsbehörde. Die Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage des anerkannten Bedarfs, der Verteilung der insgesamt verfügbaren Mittel des Investitionsprogramms "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007 und der durch den Träger der Schulentwicklungsplanung ausgewählten Vorhaben. Der Mittelanteil für die Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus der Schülerzahl-

verteilung der Grundschulen und der Sekundarstufe I in Mecklenburg-Vorpommern im Schuljahr 2000/2001.

- 7.3 Mittelanforderungen sind gemäß dem Muster in Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen einzureichen.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde und zeitgleich der fachlich zuständigen Verwaltung die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nachzuweisen und einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vorzulegen. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Baufachlichen Nebenbestimmungen (vgl. Nr. 3.1 und 3.2 NBest-Bau zu § 44 LHO). Im Sachbericht sind die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Schule darzustellen.
- 7.5 In den Fällen, in denen im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe/Schließung des Ganztagsangebotes oder aus anderen Gründen der Verwendungszweck entfällt, besteht ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde ist über Änderungen der Zuwendungsvoraussetzungen oder den Wegfall des Verwendungszweckes unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Bekannt werden, zu unterrichten und wird in diesen Fällen Rückforderungsansprüche prüfen.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
8. Anlagen
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Schwerin, den 8. September 2003



Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

